

Gemeinschaftsschule Handewitt - Oberstufe

Notenschutz bei einer Lese-Rechtschreibschwäche

1. Zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistungen

Bei förmlich festgestellter LRS können volljährige Schüler/innen oder bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern die Eltern einen Antrag auf zurückhaltende Gewichtung der Rechtschreibleistungen stellen, wenn sich die Rechtschreibleistungen im mangelhaften oder ungenügenden Bereich bewegen.

2. Zeugnisvermerk

Der Zeugnisvermerk für die Sekundarstufe II lautet **„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“** Dieser Vermerk erscheint in allen Halbjahreszeugnissen, in denen Leistungen mit zurückhaltender Gewichtung erfolgt sind. Der Vermerk erscheint auch im Abiturzeugnis, sobald Leistungen in der 12. oder 13. Klasse entsprechend gewichtet wurden, selbst wenn der Antrag im späteren Verlauf der Qualifizierungsphase zurückgenommen wird.

Des Weiteren muss der Schule eine Kopie des Anerkennungsbescheids vorliegen.



Name, Vorname:

Ich beantrage für mich/meinen Sohn/meine Tochter _____

unter den oben angegebenen Bedingungen eine zurückhaltende Bewertung der Rechtschreibleistungen. Ich bin darüber informiert, dass dies den Eintrag:

„Die Rechtschreibleistungen entsprechen nicht den Anforderungen; sie sind in den Fachnoten zurückhaltend gewichtet.“ nach sich zieht.

Ich nehme den Antrag auf Notenschutz automatisch zum Ende der 11. Klasse zurück. Mir ist bekannt, dass ich in den Klassen 12 und 13 den Antrag erneut stellen kann.

Ort, Datum

Unterschrift